STAATLICHES
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
LÖBAU

Freistaat
SACHSEN

Prüfungsbericht

zur überörtlichen Prüfung

der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2013

der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Prüfungsbericht gemäß § 88a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Februar 2019

Az.: Loe-0444/55

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Löbau

Herwigsdorfer Straße 31
02708 Löbau

Telefon: +49 3585 4714-0
Fax: +49 3585 4714-99

E-Mail*: poststelle@loebau.srh.sachsen.de

---

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente.

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Abkürzungen		6
Vorblatt		7
I	**Vorbemerkungen**	**8**
II	**Prüfungsfeststellungen zur Stellungnahme**	**9**
III	**Ergebnisse der Prüfung**	**10**
1	Grundlegende Ergebnisse	10
1.1	Festlegung zur Wesentlichkeit in der Bewertungs- und der Sonderrichtlinie	10
1.2	Restnutzungsdauer nach Sanierungsmaßnahmen	10
2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	11
2.1	Erfassung der Außenanlagen	11
2.2	Zuordnung zu Konten	11
2.3	Wohnblock Am Quellenberg B 8	12
2.4	Turnhalle Dürrröhrsdorf-Dittersbach	13
2.5	Gebäude des Bauhofs Dürrröhrsdorf	14
2.6	Totenhalle im Ortsteil Dürrröhrsdorf	14
3	Infrastrukturvermögen, Ersatzbewertung von Brücken und Durchlässen	15

Anlagen

Anlage 1	Eröffnungsbilanz
Anlage 2	Personenbezogene Daten **(vertraulich)**

Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
Az.	Aktenzeichen
FAQ	Antworten des Sächsischen Staatsministeriums des Innern auf häufig gestellte Fragen in der jeweils geltenden Fassung, vgl. http://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/20408.htm
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
n. F.	neue Fassung
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik)
SächsKomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung)
SächsKomPrüfVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung-Doppik)
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
TNr.	Textnummer
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Haushaltssystematik Kommunen)

Vorblatt

Gemeinde:	Dürrröhrsdorf-Dittersbach	
Rechtsaufsichtsbehörde:	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	
Amtliche Einwohnerzahl:	30.06.2012	4.277
	30.06.2013	4.272
Bürgermeister:	Herr Frank	bis 31.07.2015
	Herr Timmermann	ab 01.08.2015
Örtliche Rechnungsprüfung:	Gesellschaft A	
HKR-Programm:	IFRSachsen.Ki-Sa HKR.Doppik 4.0 (zugelassen bis 10.04.2017)	

I Vorbemerkungen

Das StRPrA Löbau hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofs gemäß § 88a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. §§ 108, 109 SächsGemO sowie §§ 13, 14 RHG die am 27.03.2018 festgestellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach (nachfolgend Gemeinde) zum 01.01.2013 (Anlage 1), den Anhang mit Anlagen sowie den Rechenschaftsbericht überörtlich geprüft. Die örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum vom 24.07.2018 bis 23.10.2018 mit Unterbrechungen statt. Die Gemeinde verzichtete nach Übersendung des Arbeitspapiers auf ein abschließendes Gespräch.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Ziel war es, Unrichtigkeiten und Verstöße zu erkennen, die sich wesentlich auf das vermittelte Bild der Vermögens- und Schuldenlage in der Eröffnungsbilanz auswirken. Der Prüfung lag das geltende Recht zum Stichtag der Eröffnungsbilanz zugrunde. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Diesbezügliche Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls mit a. F./n. F. kenntlich gemacht. Die für den Jahresabschluss geltenden Regelungen fanden entsprechend Anwendung (§ 88a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO); auf das wiederholte Zitieren der Verweisungsnorm wird verzichtet.

Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt. Der Bericht der örtlichen Prüfung enthielt einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk. Die Vollständigkeitserklärung lag der örtlichen Prüfung vor.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen (§ 88a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. II aufgeführten Feststellungen hat die Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts gegenüber der RAB und dem StRPrA Löbau Stellung zu nehmen (§ 88a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat die Gemeinde mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen worden ist oder ob diese noch erledigt werden. Zu den nicht unter der TNr. II des Prüfungsberichts aufgeführten Feststellungen ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Gemeinde eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme wird das StRPrA Löbau der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die RAB wird anschließend den Abschluss der überörtlichen Prüfung bestätigen. Bei eingeschränkter Bestätigung aufgrund nicht erledigter, wesentlicher Feststellungen wird die RAB die Gemeinde veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Bei allen Folgerungen unter TNr. III, die eine Berichtigung des Wertansatzes oder das Nachholen des unterlassenen Wertansatzes fordern, sind diese unter dem Aspekt der Wesentlichkeit nach § 62 Abs. 1 SächsKomHVO im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss durchzuführen. Aufgrund der Stichprobenprüfung hat die geprüfte Körperschaft gleichgelagerte Sachverhalte eigenständig zu prüfen und erforderlichenfalls Berichtigungen vorzunehmen.

Eine datenschutzrechtlich relevante Bezeichnung ist verschlüsselt worden. Mit der Anlage 2, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

II Prüfungsfeststellungen zur Stellungnahme

Die Gemeinde hat zu den folgenden Feststellungen gemäß § 88a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der RAB und dem StRPrA Löbau Stellung zu nehmen:

III 2.3 Wohnblock Am Quellenberg B 8
III 2.6 Totenhalle im Ortsteil Dürrröhrsdorf
III 3 Infrastrukturvermögen, Ersatzbewertung von Brücken und Durchlässen

III Ergebnisse der Prüfung

1 Grundlegende Ergebnisse

1.1 Festlegung zur Wesentlichkeit in der Bewertungs- und der Sonderrichtlinie

Die Gemeinde regelte die Grundsätze der Erfassung und Bewertung des gemeindlichen Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten in der „Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach zur Erstellung der Eröffnungsbilanz", letztmalig geändert am 15.02.2018. Hinsichtlich notwendiger Berichtigungen fehlerhafter bzw. fehlender Wertansätze der Eröffnungsbilanz in späteren Jahresabschlüssen traf die Gemeinde darin oder an anderer Stelle jedoch keine Festlegungen.
Damit fehlten Regelungen zur Konkretisierung eines wesentlichen Betrages im Sinne von § 62 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO sowie für die Berichtigung des Jahresabschlusses nach § 62 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO.

Gemäß § 62 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO ist der Wertansatz der Eröffnungsbilanz im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen, wenn es sich bei dem Fehler, der bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr festgestellt wird, um einen wesentlichen Betrag handelt. Um hierfür ein einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, sollte die Gemeinde festlegen, welchen Betrag sie diesbezüglich für wesentlich hält. Die nach § 62 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO festzulegende Wesentlichkeitsgrenze sollte deutlich unter der 0,7 %-Grenze des § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO-Doppik/SächsKomPrüfVO bleiben. Des Weiteren sollte die Wesentlichkeit immer sowohl auf einen einzelnen Fehler als auch eine Summe von (gleichartigen) Fehlern bezogen werden. Es ist deshalb sinnvoll, die Grenzen sowohl für eine Einzelwesentlichkeit als auch eine Summenwesentlichkeit hinsichtlich einer einzelnen Position in der Eröffnungsbilanz/im Jahresabschluss bzw. zur Bilanzsumme festzulegen.[1]

In Kenntnis des Arbeitspapiers teilte die Gemeinde mit, dass sie für die Eröffnungsbilanz wie auch für die folgenden Jahresabschlüsse eine Wesentlichkeitsgrenze festlegen werde. Diese solle bei 25 T€ für den Einzelfall und bei 50 T€ für die Summe gleichartiger Vorgänge liegen.

1.2 Restnutzungsdauer nach Sanierungsmaßnahmen

Die Gemeinde sanierte eine Reihe ihrer Bauwerke umfassend. Danach nahm sie für die sanierten Bauwerke ohne Begründung die übliche Gesamtnutzungsdauer als neue Restnutzungsdauer an. Beispiele:

- die Brücke BW 005, Kleinwolmsdorfer Straße am Grundstück Vogel (neue Restnutzungsdauer nach Sanierung: 100 Jahre),
- die Brücke BW 015, An der Mühle Waldau (neue Restnutzungsdauer nach Sanierung: 100 Jahre),
- der Kindergarten Spatzennest Porschendorf (neue Restnutzungsdauer nach Sanierung: 70 Jahre),
- das Bauhofgebäude Dürrröhrsdorf (neue Restnutzungsdauer nach Sanierung: 60 Jahre).

Wird durch nachträgliche AHK eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Nutzungsdauer neu zu bestimmen. Sind die nachträglichen AHK so umfassend, dass dadurch ein neuer Vermögensgegenstand geschaffen wird, ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des neuen Vermögensgegenstandes maßgebend (§ 44 Abs. 2 SächsKomHVO).

---

[1] Mitgliederrundschreiben 079/14 in SSG-Mitteilungen 3/2014 vom 03.02.2014.

Die Gemeinde muss jeweils einschätzen, wie tiefgreifend das jeweilige Bauwerk durch die Sanierungsmaßnahme verändert wird und welchen konkreten Einfluss diese auf die Nutzungsdauer hat. Es ist nicht sachgerecht, bei jeder Sanierung davon auszugehen, dass ein neuer Vermögensgegenstand entstanden ist und somit dessen voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer ab dem Sanierungsende anzusetzen ist. Die Gemeinde hat die neu gewählte Restnutzungsdauer deshalb in den Bewertungsunterlagen zu begründen. Das StRPrA Löbau hält es bei den genannten Beispielen nicht für sachgerecht, von der Herstellung eines neuen Vermögensgegenstandes durch die Sanierung auszugehen.

In ihrer Stellungnahme zum Arbeitspapier teilte die Gemeinde mit, dass sie die Dokumentationen überarbeitet habe.

Folgerung:

Die Gemeinde muss künftig sachgerecht einschätzen, wie stark der alte Vermögensgegenstand durch die Sanierungsmaßnahmen erneuert wurde und ausreichend dokumentieren, in welchem Umfang sich die Nutzungsdauer damit verlängert hat.

2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

2.1 Erfassung der Außenanlagen

Bei mehreren bebauten Grundstücken hatte die Gemeinde die Außenanlagen, wie Zufahrten, Hofbefestigungen und Einfriedungen, nicht erfasst und bewertet. Beispiele dafür waren die Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen Wünschendorf (Inventarnummer INV-1999-000252) und Wilschdorf (Inventarnummer INV-1999-003091).

In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den AHK, vermindert um die seit der Anschaffung oder Herstellung aufgelaufenen Abschreibungen, auszuweisen (§ 61 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik/ SächsKomHVO). Außenanlagen auf Grundstücken, wie Zufahrten, Hofbefestigungen und Einfriedungen, sind selbstständige Vermögensgegenstände, die in der Regel auch einzeln erfasst werden müssen, denn nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsKomHVO-Doppik/ SächsKomHVO gilt der Grundsatz der Einzelerfassung.

Sind die AHK von Betriebsvorrichtungen und Anlagen, die selbstständige Bestandteile eines Vermögensgegenstandes darstellen, nicht oder nur mit einem verhältnismäßig großen Aufwand ermittelbar, dürfen sie beim Vermögensgegenstand angesetzt werden (§ 61 Abs. 7 Nr. 6 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO). Bei den genannten Gebäuden wurden aber keine Zuschläge für Außenanlagen auf die ermittelten AHK berücksichtigt.

Die Gemeinde teilte mit, sie werde die Außenanlagen des Gerätehauses Wilschdorf im Haushaltsjahr 2014 nachbuchen. Die Außenanlagen des Gerätehauses Wünschendorf seien bei der Feuerwache Wünschendorf bilanziert. Die anderen Objekte wolle sie überprüfen.

2.2 Zuordnung zu Konten

Die Gemeinde ordnete der Kontenart 029 - bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit sonstigen Gebäuden - auch Grundstücke bzw. Gebäude zu, die aufgrund ihrer (Haupt-)Nutzung anderen Kontenarten zuzurechnen waren:

Inventar-nummer	Bezeichnung	Wert in der Eröffnungsbilanz in €	Hauptsächlicher Nutzungszweck	Konten-art
INV-1972-0 02103	Mehrzweckgebäude Wünschendorf	40.211,32	Kulturanlage für Veranstaltungen der Vereine, Ortsfeste u. Ä.	024
INV-1980-0 00381	Lagergebäude Kinderland Dürrröhrsdorf	392,21	Soziale Einrichtung: Spielsachen-lager für die Kindertagesstätte	022
INV-1986-0 00383	Zuschauertribüne Sport-platz Dürrröhrsdorf	3.892,01	Zuschauertribüne für die Sportan-lagen	025
INV-2001-0 02115	Gebäude Belvedere Schöne Höhe	167.444,61	Historisches Bauwerk, Kulturanlage	024
INV-1990-0 02612	Kindergarten Stürza 7547 - Flurstück 41	2.040,00	Flurstück mit Kindergarten (als soziale Einrichtung) bebaut	022
INV-1995-0 02584	Dorfgemeinschaftshaus Feuerwache - Grundstück	8.501,22	Flurstück mit Dorfgemeinschafts-haus (als Kulturanlage) bebaut	024
INV-2000-0 02596	Kindergarten Wilschdorf - Grundstück	9.203,25	Flurstück mit Kindergarten (als soziale Einrichtung) bebaut	022

Möglicherweise wurden die Vermögensgegenstände (in geringerem Maße) auch für andere Zwecke genutzt. Konkrete Regelungen über die Zuordnung von bebauten Grundstücken zu den Konten bei mehrfachen unterschiedlichen Nutzungsarten gab es in der Gemeinde nicht.

Die Gemeinde hat die für die Haushaltswirtschaft vom Sächsischen Staatsministerium des Innern durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegebenen Muster zu verwenden (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO).
Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b) VwV KomHSys schreibt die im Kontenrahmen nach Anlage 2 zur VwV KomHSys angegebene Gliederung für Gemeinden als Mindestgliederungstiefe verbindlich vor. Gemäß III Nr. 2 Satz 2 VvV KomHSys ist das Anlagevermögen nach dem Schwerpunkt zuzuordnen, wenn eine Zuordnung nicht eindeutig möglich ist. Das bedeutet, dass Grundstücke und Gebäude unter der Kontenart zu buchen sind, die ihrem überwiegenden Nutzungszweck entspricht.

In ihrer Stellungnahme zum Arbeitspapier teilte die Gemeinde mit, dass sie die Hinweise beachten werde.

2.3 Wohnblock Am Quellenberg B 8

Die Gemeinde war Eigentümerin des Wohnblocks Am Quellenberg B 8, der im Jahr 1984 errichtet und 1994 saniert worden war. Den Gebäudewert zum 01.01.2013 berechnete sie mittels Sachwertverfahren, wobei sie eine Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren annahm. Sie begründete das mit der Fußnote 2 in der Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik/ SächsKomHVO.
Aus dem Gebäudealter und dem Modernisierungsgrad (4 Punkte) ergab sich für die Gemeinde (unter Rundung) eine modifizierte Restnutzungsdauer von zehn Jahren. Das fiktive Datum der Inbetriebnahme war somit der 01.01.1993. Auf dieses Datum indizierte sie die aus den Ersatzwerten berechneten AHK und erhielt einen fiktiven Betrag von 3.278.881 €. Zum 01.01.2013 verblieb ein Restbetrag von 1.092.994 €, der über zehn Jahre abgeschrieben werden sollte.

Die o. g. Fußnote für Typenbauten aus der DDR-Zeit, die in Einheitsbauweise erstellt wurden und mit einer Nutzungsdauer auf 30 Jahre abzuschreiben waren, galt für Kindergärten und Kindertagesstätten, für Vereins- und Jugendheime, für Schulgebäude, für Turn- und Sporthallen. Für andere Gebäude galt die Fußnote nicht, sodass nach der Abschreibungstabelle in der Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO für Wohngebäude eine

Nutzungsdauer von 60 bis 80 Jahren anzusetzen war (§ 61 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO). Abweichungen von den in der Anlage zur SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO vorgegebenen Nutzungsdauern waren nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und sollten im Anhang erläutert werden (§ 44 Abs. 3 Satz 3 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO). Davon machte die Gemeinde jedoch keinen Gebrauch. Sie hatte die Gesamtnutzungsdauern für ihr Anlagevermögen in Anlage 4 zur Bewertungsrichtlinie festgeschrieben, darunter für Wohngebäude eine Nutzungsdauer von 80 Jahren. Aus dem Gebäudealter (29 Jahre) und dem Modernisierungsgrad (4 Punkte) würde sich demnach eine modifizierte Restnutzungsdauer von 50 Jahren und das fiktive Baujahr 1983 ergeben. Die Berechnung nach dem Sachwertverfahren ergäbe dann fiktive AHK von 2.364.289 €. Bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz betrüge die kumulierte Abschreibung 886.608 € und es verbliebe ein Restbuchwert von 1.477.681 €. Somit verringerten sich bei einer 80-jährigen Gesamtnutzungsdauer die historischen AHK um 914.692 €; der Restbuchwert zum Eröffnungsbilanzstichtag erhöhte sich dagegen um 384.687 €.

In Kenntnis des Arbeitspapiers teilte die Gemeinde mit, dass sie die angesetzte Nutzungsdauer (von 30 Jahren) für wirklichkeitsnäher halte, dabei bleiben und den Sachverhalt im Anhang erläutern werde.

Folgerungen:

1. Die Gemeinde hat die Bewertung der Wohngebäude bzw. Wohnungen, für die eine verkürzte Nutzungsdauer angenommen wurde, zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.
2. Will die Gemeinde eine kürzere Nutzungsdauer festlegen, als in der Anlage zur SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO vorgesehen, so muss sie das im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutern.

2.4 Turnhalle Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Die Gemeinde bewertete die Turnhalle im Ortsteil Dürrröhrsdorf mittels Sachwertverfahren. Beim Ausstattungsstandard wie auch bei der Ermittlung des Modernisierungsgrades berücksichtigte sie den Einbau eines Schwingbodens. Für die Eröffnungsbilanz kam es dabei aber zu keiner messbaren Werterhöhung.
Im Jahr 1994 hatte die Gemeinde anstelle eines verschlissenen Holzfußbodens einen Schwingboden eingebaut. Sie hatte diesen nicht als eigenständigen Vermögensgegenstand erfasst, obwohl die Kosten für dessen Beschaffung bekannt waren (101.286,13 €).

Der Schwingboden stellt einen eigenständigen Vermögensgegenstand dar, genauer gesagt eine Betriebsvorrichtung, deren AHK aus den Unterlagen konkret ermittelt werden konnten (vgl. § 38 Abs. 1, 2 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO).
In der Eröffnungsbilanz dürfen die AHK von Betriebsvorrichtungen und Anlagen, die selbstständige Bestandteile eines Vermögensgegenstandes darstellen, mit bei diesem Vermögensgegenstand angesetzt werden, wenn sie nicht oder nur mit einem verhältnismäßig großen Aufwand ermittelbar sind (§ 61 Abs. 7 Nr. 6 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO). Sind die AHK der Betriebsvorrichtungen aber (mit einem vertretbaren Aufwand) ermittelbar, sind die betreffenden Vermögensgegenstände folglich eigenständig zu bilanzieren.

Die Nutzungsdauer des Schwingbodens muss die Gemeinde durch Bildung sachgerechter Analogien oder Tabellen aus der Steuerverwaltung bestimmen.

Die Gemeinde teilte in ihrer Stellungnahme zum Arbeitspapier mit, dass sie den Schwingboden als eigenständigen Vermögensgegenstand erfassen werde.

2.5 Gebäude des Bauhofs Dürrröhrsdorf

Da das Bauhofgebäude Dürrröhrsdorf verschlissen war (Baujahr 1900), führte die Gemeinde im Jahr 1992 (Ausgaben von 34.631,44 €) sowie in den Jahren 1995 bis 1999 (Ausgaben von 73.666,35 €) umfassende Sanierungsmaßnahmen durch. Wesentliche Gebäudeelemente wurden dabei modernisiert (u. a. das Dach, die Fenster und Türen, der Innenausbau, Leitungssysteme). Die Gemeinde ordnete die Maßnahmen insgesamt als Zweitherstellung nach Vollverschleiß ein und bewertete das Gebäude zum 01.01.1999 mit der Summe der gebuchten Ausgaben (108.297,79 €).

Die Auflistung der Ausgaben enthielt eine Vielzahl unverarbeiteter Baumaterialien (Zement, Sand, Kies, Ziegel, Schnittholz), die von Handelsbetrieben gekauft worden waren. Die Leistungen zur Weiterverarbeitung der Baumaterialien, das heißt für die Bauausführung, fehlten größtenteils. Nach Auskunft der Gemeinde wurde hier der Bauhof in erheblichem Umfang selbst tätig, jedoch war eine genaue Bestimmung des Aufwands im Nachhinein nicht möglich. So hatte die Gemeinde erhebliche Eigenleistungen nicht berücksichtigt.

In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den AHK, vermindert um die seit der Anschaffung oder Herstellung aufgelaufenen Abschreibungen, auszuweisen (§ 61 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik/ SächsKomHVO).
Die Leistungen der Beschäftigten des Bauhofs bei der Herstellung des Gebäudes stellen Hauptleistungen dar, die in jedem Fall einbezogen werden müssen. Andere kommunale Beschäftigte haben Nebenleistungen für die Sanierung des Bauhofgebäudes erbracht (u. a. das Bauamt und die allgemeine Verwaltung), die mithilfe pauschaler Prozentsätze berücksichtigt werden können. Auf die Aktivierung von Eigenleistungen für Zwecke der Eröffnungsbilanz vollständig zu verzichten, ist nicht sachgerecht.[2]
Können die als Hauptleistungen wirksamen Eigenleistungen nicht ermittelt werden, so müssen die AHK als in der Summe nicht ermittelbar gelten. Dann muss die Gemeinde eine Ersatzbewertung gemäß § 61 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO vornehmen.

In ihrer Stellungnahme zum Arbeitspapier teilte die Gemeinde mit, dass man den Bauhof neu bewerten und die Bilanzwerte korrigieren werde.

2.6 Totenhalle im Ortsteil Dürrröhrsdorf

Die Gemeinde berechnete den Wert der Totenhalle Dürrröhrsdorf (INV-1983-000247) mit dem tatsächlichen Baujahr 1975 mittels Sachwertverfahren. Sie ermittelte für ein Gebäude vom Typ 31.2 (Lagergebäude - Warmlager) mit der Gesamtnutzungsdauer von 60 Jahren ohne oder fast ohne Modernisierungsmaßnahmen (1 Punkt) eine Restnutzungsdauer von 30 Jahren. Daraus ergaben sich ein fiktives Baujahr 1983 und ein Baupreisindex von 67,6 %. Aus dem Wert zum Basisjahr 2000 von 48.945,64 € ermittelte die Gemeinde zum fiktiven Baujahr den Wert von 33.087,25 €. Zum 01.01.2013 ergaben sich kumulierte Abschreibungen von 16.543,62 € und ein Restbuchwert in der gleichen Höhe.

Zum angegebenen Zeitpunkt war das Gebäude 38 Jahre alt. Nach dem Sachwertverfahren (Anlage 3) betrug die Restnutzungsdauer für nicht modernisierte Gebäude mit einer Gesamtnutzungsdauer von 60 Jahren und einem tatsächlichen Alter von 40 Jahren noch 20 Jahre. Daraus folgte ein fiktives Baujahr 1973, daraus ein Baupreisindex von 39,9 %.
Aus dem Wert zum Basisjahr 2000 von 48.945,64 € ergaben sich indizierte AHK von 19.529,31 €, was einer Differenz von 13.141,61 € zum Ergebnis der Gemeinde entsprach. Zum 01.01.2013 betrug der Restbuchwert noch 6.648,55 €, das sind 9.895,07 € weniger als

---

[2] Vgl. FAQ 3.27.

nach Berechnung der Gemeinde. Die Berichtigung der Eröffnungsbilanzwerte würde künftige Haushalte entlasten.

In der Stellungnahme zum Arbeitspapier teilte die Gemeinde mit, dass sie die Beanstandung nachvollziehen könne.

Folgerung:

Die Gemeinde sollte die Bewertung für die Totenhalle Dürrröhrsdorf berichtigen.

3 Infrastrukturvermögen, Ersatzbewertung von Brücken und Durchlässen

Bei der Ersatzbewertung von Brücken und Durchlässen bestimmte die Gemeinde aufgrund des sichtbaren Zustandes ein fiktives Baujahr, auf das sie die aus eigenen Baumaßnahmen ermittelten fiktiven Baukosten rückindizierte. Vom fiktiven Baujahr an wurden die Bauwerke über die festgelegte Gesamtnutzungsdauer abgeschrieben. Das tatsächliche Baujahr berücksichtigte die Gemeinde weder beim Indizieren des auf das Baujahr 2000 ausgerichteten Wiederbeschaffungswertes noch bei der Berechnung der Abschreibungen bzw. des Restbuchwertes.
Die Gemeinde begründete diese Verfahrensweise damit, dass das mit der Bewertung beauftragte Unternehmen sowie die örtliche Rechnungsprüfung die so vorgenommene Bewertung für sachgerecht und wirklichkeitsnäher hielten, weil bei Ansatz der fiktiven Baujahre spätere Sanierungen berücksichtigt worden seien.

Beispielsweise nahm die Gemeinde für die Brücke BW 012[3] (Teufelsbrücke im Lieblingstal) das fiktive Baujahr 2000 an. Aus den durchschnittlichen Baukosten der Gemeinde und der Brückengröße ergaben sich für das Jahr 2010 Kosten von 99.065,39 €. Durch Rückindizierung auf das Jahr 2000 (der Preisindex für Brückenbauwerke zum Jahr 2010 betrug 83,9 %) ermittelte die Gemeinde fiktive AHK von 83.115,81 €. Wegen der Gesamtnutzungsdauer von 100 Jahren ergaben sich zum 01.01.2013 Abschreibungen von 10.805,08 € und ein Restbuchwert von 72.310,73 €.
Der Gemeinde war aber das tatsächliche Baujahr 1963 bekannt. Aus der Rückindizierung von 2010 auf das Jahr 1963 (der Preisindex für Brückenbauwerke zum Jahr 2010 betrug 24,8 %) ergeben sich aus den durchschnittlichen Baukosten zum Jahr 2010 fiktive Baukosten von 24.568,22 € sowie zur Eröffnungsbilanz ein Restbuchwert von 12.284,11 €.

Weitere Beispiele für eine unrichtige (zu hohe) Bewertung wegen Indizierung auf ein fiktiv ermitteltes Baujahr sind die Brücken BW 015 und BW 023 sowie die Durchlässe DL 003 und DL 004.

Auch wenn die Argumentation des beauftragten Unternehmens nachvollziehbar ist, musste die Gemeinde bei der Bewertung die Regelungen der SächsKomHVO-Doppik beachten.
Nach § 61 Abs. 7 Nr. 5 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO sind bei sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens (u. a. Brücken, Durchlässe) die aktuellen AHK von Objekten gleicher Art und Güte heranzuziehen. Der ermittelte Wert ist auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zu indizieren und sodann um Abschreibungen gemäß § 44 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO zu vermindern. Die Annahme eines fiktiven Baujahrs kommt nur in Betracht, wenn die Gemeinde das tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungsjahr nicht benennen kann.
Wegen der Indizierung auf ein wesentlich später liegendes fiktives Baujahr hatte die Gemeinde für die genannten Brücken und Durchlässe deutlich zu hohe AHK und Restbuchwerte ermittelt. Durch eine Neubewertung würden künftige Haushaltsjahre entlastet.

---

[3] BW: Von der Gemeinde für Brückenbauwerke verwendete Abkürzung.

Folgerungen:

1. Die oben genannten Brücken und Durchlässe sind neu zu bewerten.
2. Die übrigen Brücken und Durchlässe, die ersatzbewertet wurden, sind hinsichtlich des verwendeten fiktiven Baujahrs zu überprüfen und ggf. neu zu bewerten.

Dr. Ulfert van Swinderen
Amtsleiter

FREISTAAT SACHSEN
STAATLICHES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT LOBAU

Anlage 1 zum Prüfungsbericht Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Az.: Loe-0444/55 vom Februar 2019
hier: Eröffnungsbilanz

Anlage 1

8050 Gemeinde Dürrröhrsdorf-
Druckliste: F60014

Vermögensrechnung (Bilanz) gem.
§ 51 SächsKomHVO-Doppik

13.03.2018 09:33:08
Seite 1 von 3

Eröffnungsbilanz 2013

	Aktiva	**Eröffnungsbilanz 2013 EUR**
1.	**Anlagevermögen**	**30.600.616,04**
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	16.676,16
b)	Sonderposten für geleistete Investitonszuwendungen	0,00
c)	Sachanlagevermögen	24.989.505,25
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	895.455,96
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	8.477.166,20
cc)	Infrastrukturvermögen	14.003.741,75
dd)	Bauten auf fremden Grund und Boden	54.443,68
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	3.401,58
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	927.402,50
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere	96.084,38
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	531.809,20
d)	Finanzanlagevermögen	5.594.434,63
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
bb)	Beteiligungen	5.594.434,63
cc)	Sondervermögen	0,00
dd)	Ausleihungen	0,00
ee)	Wertpapiere	0,00
2.	**Umlaufvermögen**	**1.425.822,21**
a)	Vorräte	53.535,69
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	648.170,34
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	110.292,71
d)	Liquide Mittel	613.823,47
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**
a)	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4.	**Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag**	**0,00**
a)	Nicht durch Kapitalpositiion gedeckter Fehlbetrag	0,00
	Summe Aktiva	**32.026.438,25**

Anlage 1

8050 Gemeinde Dürrröhrsdorf-
Druckliste: F60014

Vermögensrechnung (Bilanz) gem. § 51 SächsKomHVO-Doppik

13.03.2018 09:33:08

Eröffnungsbilanz 2013

Passiva	Eröffnungsbilanz 2013 EUR
1. Kapitalposition	**17.387.082,70**
a) Basiskapital	17.387.082,70
b) Rücklagen	0,00
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
c) Ergebnis	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen aus dem Vorjahren	0,00
bb) Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag	0,00
2. Sonderposten	**9.656.672,57**
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	9.656.672,57
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00
d) Sonstige Sonderposten	0,00
3. Rückstellungen	**691.529,37**
a) Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00
b) Rückstellungen für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliche Maßnahmen	57.917,44
c) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00
d) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	0,00
f) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund vom Steuerschuldverhältnissen	0,00
g) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften	380.009,58
h) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
i) Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach nocht nicht genau bekannt sind	253.602,35
4. Verbindlichkeiten	**4.291.153,61**
a) Anleihen	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.318.786,30
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.008,07
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
f) Sonstige Verbindlichkeiten	942.359,24

Anlage 1

8050 Gemeinde Dürrröhrsdorf-
Druckliste: F60014

Vermögensrechnung (Bilanz) gem.
§ 51 SächsKomHVO-Doppik

13.03.2018 09:33:08
Seite 3 von 3

Eröffnungsbilanz 2013

Passiva	Eröffnungsbilanz 2013 EUR
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Summe Passiva	**32.026.438,25**

Summe Aktiva	**32.026.438,25**
Summe Passiva	**32.026.438,25**
Saldo	**0,00**